

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde
Wulkenzin vom 18.03.2025 (VO-42-BO-25-730)

Top 9 Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche - Weg am Brandmöllerbarg

Herr Thiele erläutert den Sachverhalt. Die Widmung des Weges wird geändert in „Malchiner Postweg“. Es entsteht eine Diskussion zwischen einem Einwohner und der Gemeindevertretung.

Öffentliche Verkehrsflächen sind gemäß Straßen und Wegegesetz M-V gemäß § 3 und ihrer Verkehrsbedeutung nach Straßengruppen einzuteilen sowie nach § 7 zu Widmen.

Für die Öffentliche Verkehrsflächen „Weg am Brandmöllerbarg“ ist dies bis zum heutigen Tag nicht erfolgt.

Aufgrund der wiederkehrenden Ablagerung von Abfällen soll die Widmung in einem eingeschränkten Umfang erfolgen und auf beiden Seiten des Weges eine Schranke errichtet werden.

Die Schranke soll ein Schloss mit Feuerwehrdreikant erhalten.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschluss:

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVObI. M-V, S. 154, 184), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Wulkenzin vom 18.03.2025 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. Die **Widmung** erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche:
Ortsstraße gemäß Lageplan, nachfolgend bezeichnet als:

„Malchiner Postweg“

2. Lage

Gemeinde Wulkenzin, Gemarkung Wulkenzin, Flur 5 u.7 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.: 77 und 119 Flur 5 – 1 Flur 7
Teilfläche aus dem Flurstück Nr.:

Beginnend an der L27, gemäß Lageplan, in Richtung W bis zum Flurstück 13 Flur 7.

3. Einstufung

Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 4. StrWG M-V als **Sonstige öffentliche Straße, hier: „Feldweg und Waldweg“**

4. Zweckbestimmung

Der der verkehrlichen Erschließung und Bewirtschaftung der anliegenden Flurstücke.

5. Nutzungseinschränkungen

Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr

Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: nur für An- und Hinterlieger
Fußgänger- und Radverkehr: keine

Einschränkung

Nutzungszweck: Bewirtschaftung der anliegenden Acker- und Forstflächen

in sonstiger Weise: keine Einschränkung

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast für den Feldweg / den Waldweg ist gemäß § 16 StrWG M-V die Gemeinde Wulkenzin.

Unterhaltungspflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, welche über die o.g. Verkehrsfläche bewirtschaftet werden. -

Das Amt Neverin wird beauftragt, die verkehrsrechtliche Anordnung für die Beschilderung „Durchfahrt verboten- Anlieger frei“ VZ 260+VZ 1020-30 sowie die Beschränkung bei der unteren Verkehrsbehörde zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Davon anwesend	Anzahl befangener Mitglieder*	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
11	9	0	9	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 21. Mai 2025

Marcel Thiele
Gemeinde Wulkenzin
